

Vorlesung Voppel, 21.5.2004, Kurs #23

Zivilverfahrensrecht I

- Bei einer Klage ist zu unterscheiden nach Art des Urteils:

- 1. Leistungsklage**
- 2. Feststellungsklage**
- 3. Gestaltungsklage**

Dabei gilt:

Zu 1. Anspruch auf ein Tun des Beklagten durchsetzen (oftmals: Geld)

auch: Unterlassungsklage (Nicht-Tun)

=> Urteil = Leistung wird dem Beklagten aufgegeben

Urteil vollstreckbar

Zu 2. Bestehen oder Nicht-Bestehen eines Rechtsverhältnisses (zwischen Person und Sache oder zwischen Person und Person) feststellen lassen

Bspw.: „Eigentümer von X ist A“

Bspw.: „Arbeitsvertrag besteht noch“

Betrifft Rechte, Patente, Mietverhältnisse, Arbeitsverhältnisse, ...

Urteil kann auch eine Entscheidung „dem Grunde nach“ sein

=> z.B.: Schadenersatz: die Höhe ist unklar (etwa, weil eine Krankheit, die den Schadenersatz begründet, noch besteht und in ihrem Verlauf unklar ist), aber das „Grundurteil“ sagt:
„Anspruch besteht!“

Ein solches Urteil wirkt auch verjährungshemmend

Auch: Negative Feststellungsklage

Bspw.: Jemand rühmt sich eines Rechts

=> Urteil: „Stimmt nicht!“

Urteil nicht vollstreckbar

Zu 3. Rechtsgestaltung

(eher Ausnahme in ZPO)

Gestaltungsrecht = einseitig in ein Rechtsverhältnis eingreifen (z.B. Aufrechnung)

=> Manches *muß* gerichtlich geregelt werden

z.B. wg. öffentlichem Interesse

z.B. Ehescheidung

z.B. Ausschluß eines Gesellschafters oder Auflösung einer OHG

Urteil bedarf keiner Vollstreckung => mit Urteilsspruch ist vollstreckt

(...ist die Ehe geschieden; ...ist der Gesellschafter ausgeschlossen)

Im Falle einer *Klageabweisung* ist es immer ein *Feststellungsurteil*

2. und 3. haben immer auch einen kleinen, vollstreckbaren Anteil: die Kosten des Verfahrens bzw. die RA-Kosten, die dann eben vollstreckbar sind

- Je nach Rechtsschutzziel (1., 2. oder 3.) muß die Klage formuliert werden

- 1. Klageschrift erstellen
- 2. Klageschrift ist einzureichen
 - Beim LG muß das RA tun, beim AG darf das die Partei selbst machen; sie darf in diesem Falle sogar die Klage vor Ort „mündlich zu Protokoll erheben“
 - => Das AG ist auch für Familienrecht zuständig - in diesem Fall *muß* die Klage dann ausnahmsweise durch einen RA eingereicht werden
- Es gibt mehr als 100.000 RA in Deutschland; ein RA ist auch ein Organ der Rechtspflege
- Eine Klage muß unterschrieben sein; eine Übermittlung per Fax ist wesentlich anerkannt. Inzwischen ist sogar anerkannt, daß die Unterschrift elektronisch erstellt bzw. übermittelt wird.
- Eine Klage kann *nie* bedingt erhoben werden! („...unter der Bedingung, daß...“ ist ungültig)
Ausnahme: Widerklage
 - bspw.: Bauunternehmung klagt: Restlohn!
 - => Widerklage: Baumängel!
 - da die Bedingung rein innerprozessual zu klären ist, ist sie in diesem Falle zulässig

Bestandteile einer Klage (§ 253 ZPO)

- Es gibt Muß-, Soll- und Kann-Bestandteile; fehlt ein Muß-Bestandteil, wird die Klage abgewiesen, fehlt ein Soll-Bestandteil, kann notfalls nachgebessert werden (wenn der fehlende Teil nicht erläßlich ist), fehlt ein Kann-Bestandteil, ist die Klage trotzdem formal OK

- **Muß**-Bestandteile:
 1. Bezeichnung der Parteien in ladungsfähiger Form und das zuständige Gericht (Anschrift kein Postfach)
 2. Antrag stellen (bestimmter Antrag nach 1., 2. oder 3., vgl. Seite 1, oben)

Das Gericht kann nicht über den Antrag hinausgehen, darum hat der Antrag auch prägenden Charakter und deutet bereits an, wohin die Rechtskraft gehen kann

=> z.B. vollstreckbares Urteil vorbereiten (evtl. für Gerichtsvollzieher); im Falle eines Autos also nicht „grüner Golf“, sondern „Grüner Golf III, Fahrgestellnummer 12345“; oder im Falle von Geld: exakte Bezifferung im Falle eines Leistungsantrages (Nicht: „Zahlung des Kaufpreises“, sondern: „Zahlung des Kaufpreises von 1.000,-“,)

Ausnahme: die Höhe von Schmerzensgeldzahlungen liegt im Wesentlichen im Ermessen des Gerichts

Falls ein Anspruch nicht bekannt ist, bietet sich eine Stufenklage nach **§ 254 ZPO** an:

z.B.: Klage wegen unlauteren Wettbewerbs, in dessen Rahmen ein Konkurrent Gewinn gemacht hat

 => 1. Klage auf Auskunft (Rechnungslegung)

 => 2. Anspruch ermitteln und Klage auf Zahlung in konkreter Höhe

Die erste Klage wirkt dabei bereits verjährungshemmend
 3. Gegenstand (der Klage) und Grund (des Anspruchs) benennen
 4. Unterschrift („wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig reicht, aber der Urheber muß deutlich erkennbar werden)

=> 2. und 3. bilden den Streitgegenstand
- **Soll**-Bestandteile:
 1. Streitwert (falls nicht durch den Antrag ohnehin klar)

=> Die Zuständigkeit LG oder AG regelt sich nach dem Streitwert
 2. Darlegen, ob Gründe vorhanden sind, daß nicht eine einzelrichterliche Entscheidung ergehen kann (wenn das nicht ausgeführt wird, ist es inzwischen beim LG üblich, daß nicht ein Kollegialgericht aus 3 Richtern entscheidet)
 3. Beweismittel
- **Kann**-Bestandteile
 1. Antrag: es kann ohne mündliche Verhandlung ein Säumnisurteil erlassen werden (**§ 331 ZPO, Abs. 3, 2**)
- Beim OLG kann keine erstinstanzliche Klage eingereicht werden

=> Beim Versuch wird die Klage nicht zugestellt und es gibt keinen Prozeß
- Bei fehlender Gerichtsbarkeit (Gericht gar nicht zuständig)

=> Beim Versuch wird die Klage nicht zugestellt
- Der Kläger muß die Gerichtskosten vorstrecken

=> Fehlt das Geld, wird die Klage auch nicht angenommen, aber es folgt für gewöhnlich ein Hinweis des Gerichts

=> „Bitte zahlen!“ oder auch bei fehlender Unterschrift „Bitte unterschreiben!“

Aber Achtung: *Verjährungsfrist läuft dabei weiter!*

- Eine Klage ist **anhängig**, wenn eine Klage beim Zivilgericht eingereicht wurde
Eine Klage ist **rechtshängig**, wenn eine Klage beim Beklagten zugestellt wurde
(sie bleibt rechtshängig bis zum Ende des Prozesses)
- Sobald eine Klage rechtshängig ist, darf der Streitgegenstand nicht mehr bei anderen Gerichten anhängig gemacht werden! (§ 261, Abs. 3, 1)
Außerdem kann die Zuständigkeit des Gerichts nicht mehr geändert werden
=> Trotz Umzugs des Beklagten bleibt das bei seinem bisherigen Wohnort zuständige Gericht zuständig
- Die **Klageerhebung** ist die **Zustellung der Klage**
- Der Streitgegenstand ist beim rechtshängigen Verfahren nur noch bedingt änderbar
- Die Verjährung läuft während der Anhängigkeit und 6 Monate nach Abschluß des Verfahrens nicht ab
- Oftmals gilt die sog. **Ultimo-Verjährung**, bei der die Frist zu einem Kalenderjahr endet
- Wenn vor dem Ende der Verjährungsfrist klägerseitig *alles* notwendige getan wurde und *demnächst mit der Zustellung* zu rechnen ist, wird der Zeitpunkt der Klageerhebung als vor dem Verjährungsende liegend akzeptiert
=> Bspw.: Ein RA reicht in einer Sache mit Verjährungsfrist bis zum 31.12. eine Klage noch am 31.12. ein, aber zwischen den Jahren wird bei Gericht nicht gearbeitet; wird dann die Klage z.B. am 10.1. zugestellt, gilt die Verjährungsfrist trotzdem als gewahrt
- Ab Rechtshängigkeit werden evtl. notwendige Verzinsungen durchgeführt (§ 291 BGB)
- Ab Rechtshängigkeit gilt die Steigerung der Haftung (§ 292 BGB)
- Ab Rechtshängigkeit gilt die Verjährungshemmung (§ 204 BGB)

Mahnbescheid

- Der „Mahnbescheid“ ist ein „Antrag auf Eröffnung eines Mahnverfahrens“
- Wenn ein Widerspruch erfolgt (das passiert häufig), wird automatisch Klage erhoben; dann folgt eine Mitteilung vom Gericht, der Kläger möge seinen Anspruch begründen
- Im Landesgesetz (NRW) ist zwingend eine Güteverhandlung festgelegt, die bei Nutzung des Mahnbescheides entfällt
- Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung gibt es a) ein schriftliches Vorverfahren und b) einen frühen ersten Termin
 - a) **§ 276 ZPO**
 - => Der Beklagte wird unter Fristsetzung (2 Wochen) um schriftliche Stellungnahme gebeten
 - => Danach darf der Kläger unter Fristsetzung (2 Wochen) dazu Stellung nehmen
 - => Solange das Gericht Klärungsbedarf sieht, geht dieses Hin- und Her (Replik, Duplik, Triplik, ...) weiter, und zwar solange, bis der Fall *ausgeschrieben* ist
 - b) Wird bei einem ersten frühen Termin keine Einigung erzielt, wird der Termin für eine Hauptverhandlung festgesetzt

- Bei der gerichtlichen Vorbereitung einer mündlichen Verhandlung kann es eine schriftliche Aufforderung an eine Partei oder beide Parteien geben, gezielt zu einem bestimmten Sachverhalt schriftlich Stellung zu nehmen
- Danach folgt der Haupttermin, bei dem alles erledigt werden sollte
- In der jüngsten Fassung der ZPO (ca. 2 J. alt) wurde die Einigung über eine Güteverhandlung hinaus auch während der Hauptverhandlung in den Vordergrund gerückt - auch während der Verhandlung noch sollte das Gericht auf einen Vergleich hinwirken
- Ablauf der Verhandlung:
 1. Mündliche Anträge (Wiederholung der schriftlichen Einreichung)
 2. Beweisaufnahme
 3. Verhandlung über Sach- und Streitstand (evtl. Hinweise des Gerichts, wie eine mögliche Entscheidung aussehen könnte)
 4. Urteil
- Eine Entscheidung über eine Klage ist ein **Urteil**
Eine Entscheidung über Nebendinge (Streitwert, Kostenfestsetzung, ...) ist ein **Beschluß**
- Beim **AG** ist das Gericht ein **Einzelrichter**
Beim **LG** ist der Spruchkörper eine Kammer aus **3 Richtern**
Aber: **348 ZPO, 348a ZPO**
 - => Wenn bei dem Fall kein in § 348 ZPO definierter, besonderer Sachverhalt verhandelt wird, übernimmt ein *originärer* Einzelrichter den Prozeß
 - => Ergibt sich nach § 348 ZPO keine originäre Einzelrichterzuständigkeit, kann bei unkomplizierten Fällen trotzdem der Fall einem *obligatorischen* Einzelrichter zugeteilt werden
 - => Der Einzelrichter kann bei Feststellung besonderer Komplexität den Fall an die Zivilkammer zurückverweisen, sodaß dann doch wieder eine Kammer aus 3 Richtern entscheidet
- Bei Fällen bis 600,-- Euro fallen viele der Formerfordernisse vor dem AG weg
- **AG:** Falls nicht zuständig, wird der Beklagte informiert, - stimmt er trotzdem zu, übernimmt das AG den Fall doch
- **LG:** Falls nicht zuständig, wird der Beklagte *nicht* informiert, - widerspricht er nicht, übernimmt das LG den Fall doch